



Antwort zur Anfrage Nr. 1572/2017 der Ortsbeiratsfraktion DIE LINKE. betreffend Umrüstung auf LED-Beleuchtung in städtischen Wohnhäusern (Wohnbau Mainz GmbH) (DIE LINKE.)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Vorausgeschickt wird auf die Antwort zur Anfrage 0826/2016 verwiesen. Hier hatte die Wohnbau Mainz dargelegt, dass das Unternehmen in seinem Hausbestand die Leuchtmittel in den Allgemeinstrombereichen (Treppenhäuser, Hof- und Kellerbereiche) sukzessive auch LED-Leuchtmittel austauschen wird. Für die Leuchtmittel in den Wohnbereichen sind die Mieter selbst verantwortlich.

- 1) **Wann und wo wurde damit begonnen?**
- 2) **Wurden bereits Wohnbau-Häuser in der Neustadt umgerüstet? Wenn ja, wie viele?**
- 3) **Wann wird die Umrüstung in der Neustadt abgeschlossen sein? Warum dauert das so lange?**

Zu 1. bis 3.: Die Umstellung auf LED-Leuchtmittel in den Allgemeinstrombereichen hat im Sommer 2016 begonnen. Ausgetauscht werden fortlaufend defekte Leuchtmittel sowie alle Leuchtmittel, in den von Instandhaltungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen betroffenen Treppenhäusern sowie Hof- und Kellerbereichen. Die Maßnahmen ergeben sich parallel wie auch sukzessive in allen Stadtbereichen, nicht in einer Ausstattungsreihe für Häuser oder Stadtteile. Insgesamt sind bisher stadtweit in den Häusern der Wohnbau rund 3.500 LED-Leuchtmittel installiert worden, das deckt etwa ein Drittel des Gesamtumstellungsbedarfes. Die Wohnbau Mainz geht von einem Projektabschluss in 3 bis 4 Jahren aus.

- 4) **In diesem Zusammenhang stellen sich noch folgende Fragen:**
 - a) **Warum zahlt die Wohnbau Mainz GmbH jeweils ca. 30 Euro/a mehr Grundkosten für Strom und Gas?**
 - b) **Warum zahlt die Wohnbau Mainz GmbH für die wenig Strom verbrauchenden Lastenaufzüge (ca. 6-10 kWh/a) einen Grundpreis von ca. 13Euro/a, wo doch lt. EN-TEGA die Grundkosten bei einem Verbrauch unter 555kWh/a entfallen, dafür aber die kWh etwa das doppelte kostet.**

Die Wohnbau Mainz schreibt die Lieferung von Strom- und Gas für ihre Häuser EU-weit aus. Die auf die Mieter umgelegten Kosten sind das Ergebnis des rechtsverbindlich vorgegebenen Wettbewerbs. Die Heranziehung anderer Preisvergleiche ist nicht zulässig.

Mainz, 22.11.2017

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter